

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen  
Kommission der Diakonie Hessen  
am 31.07.2023 zu Änderungen in KW**

**Diakonie**   
**Hessen**

Diakonisches Werk  
in Hessen und Nassau  
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der  
Diakonie Hessen

Sandra Boschke  
Geschäftsstelle  
Telefon: 069 7947-6290  
ark@diakonie-hessen.de  
www.ark-dh.de

**Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 31. Juli 2023**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer außerordentlichen Sitzung 1/2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien  
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (KABI. EKKW 2023 Nr. 31) werden wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Erfahrungsstufe“ durch die Wörter „, Erfahrungsstufe 1 und Erfahrungsstufe 2“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Erfahrungszeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des Zugewinns an Organisations- und Berufskennnissen das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe aus der Erfahrungsstufe 1. In den Entgeltgruppen 5 bis 13 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 2.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „103,69 Euro“ durch die Angabe „109,39 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „62,22 Euro“ durch die Angabe „65,64 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a) wird die Angabe „46,66 Euro“ durch die Angabe „49,23 Euro“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b) wird die Angabe „36,29 Euro“ durch die Angabe „38,29 Euro“ ersetzt.

3. § 20 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e) wird die Angabe „1,30 Euro“ durch die Angabe „1,37 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe f) wird die Angabe „0,65 Euro“ durch die Angabe „0,69 Euro“ ersetzt.

4. Die Entgelttabellen werden wie folgt erhöht

- a) Die Entgelttabelle der Anlage 2 wird ab 1. September 2024 zunächst um einen Sockelbetrag von 200 Euro und anschließend um 5,5% erhöht.
- b) Die Tabellenwerte der Anlage 9, die sich unmittelbar aus der Anlage 2 ableiten, werden entsprechend dem Buchstaben a) erhöht.
- c) Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Altenhilfe und in Diakonie-/Sozialstationen bemisst sich ab 1. September 2024 nach der Entgelttabelle Anlage 2.
- d) Die nach Buchstabe a) und b) geltenden Entgelttabellen sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügt.

5. Die Anlage 7a wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die zuschlagsberechtigten Arbeiten wird je Stunde ein Zuschlag in folgender Höhe gezahlt: 1,60 Euro (ab 01.09.2024: 1,69 Euro), in Einrichtungen der stationären Altenhilfe: 1,58 Euro (ab 01.09.2024: 1,67 Euro), in Diakoniestationen: 1,55 Euro (ab 01.09.2024: 1,64 Euro).“

6. Die Anlage 8a wird wie folgt geändert:

a) § 1 Nr. 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem 1. März 2023 bis zum 31. August 2024:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,44 €	31,44 €	32,64 €	32,64 €	33,81 €	33,81 €
II	37,37 €	37,37 €	38,55 €	38,55 €	39,74 €	39,74 €
III	40,34 €	40,34 €	41,52 €			
IV	43,89 €	43,89 €				

Ab dem 1. September 2024:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,11 €	34,11 €	35,41 €	35,41 €	36,68 €	36,68 €
II	40,55 €	40,55 €	41,83 €	41,83 €	43,12 €	43,12 €
III	43,77 €	43,77 €	45,05 €			
IV	47,62 €	47,62 €				

- b) Die Tabellenwerte des Anhangs zu Anlage 8a werden entsprechend Nummer 4 Buchstabe a) dieser Arbeitsrechtsregelung ab 1. September 2024 erhöht.
- c) In § 3 wird die Angabe „31.12.2023“ durch die Angabe „31.08.2025“ ersetzt.
- d) Die nach Buchstabe b) geltenden Entgelttabellen sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügt.

7. Anlage 10a wird wie folgt geändert:

- a) Die Ausbildungsvergütungen der Anlage 10a werden ab 1. September 2024 jeweils um einen Betrag von 150 Euro erhöht.
- b) Die geltenden Tabellen der Anlage 10a sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigelegt.

8. Nach der Anlage 10a wird folgende Anlage eingefügt:

Anlage 11 AVR.KW

### **„Inflationsausgleichsprämie**

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt einen Zuschuss des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG, der in mehreren Teilbeträgen gezahlt wird.
- (2) Beginnend ab Januar 2024 bis einschließlich August 2024 beträgt der Zuschuss monatlich 187,50 Euro. Einen weiteren Teilbetrag des Zuschusses in Höhe von 1.500 Euro kann der Dienstgeber auch schon vor dem Jahr 2024 (frühestens nach Inkrafttreten der Vorschrift), spätestens aber mit der Gehaltszahlung für Dezember 2024 auszahlen, wobei der Betrag der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter spätestens am 31. Dezember 2024 zugeflossen sein muss.
- (3) Der Anspruch besteht nur, wenn im jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat, sofern die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 24 Absatz 2. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen.
- (4) Der Zuschuss nach den vorstehenden Absätzen beträgt für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt maximal 3.000 Euro. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der Zuschuss entsprechend dem individuellen Beschäftigungsumfang zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfang eines Vollzeitbeschäftigten.
- (5) Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Anlage 10 erhalten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Ausbildungsentgelt einen Zuschuss des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG, der in mehreren Teilbeträgen gezahlt wird. Dieser beträgt beginnend ab Januar 2024 bis einschließlich August 2024 monatlich 93,75 Euro. Einen weiteren Teilbetrag des Zuschusses in Höhe von 750 Euro kann der Dienstgeber auch schon vor dem Jahr 2024 (frühestens nach Inkrafttreten der Vorschrift), spätestens aber mit der Gehaltszahlung für Dezember 2024 auszahlen, wobei der Betrag spätestens am 31. Dezember 2024 zugeflossen sein muss. Die Absätze 3 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag des Zuschusses 1.500 Euro beträgt.
- (6) Der Zuschuss nach den vorstehenden Absätzen ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Sonderzahlungen, Entgeltfortzahlung, Urlaubsentgelt) nicht zu berücksichtigen. Insbesondere handelt es sich nicht um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (7) Der Zuschuss nach den vorstehenden Absätzen wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Praktikantinnen und Praktikanten nach anderen Rechtsgrundlagen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG erhalten haben, werden diese auf den Zuschuss nach den vorstehenden Absätzen angerechnet.“

9. Anlage 18 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Dienstgeber kann zum Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit schriftlich beantragen, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission am 31.07.2023 beschlossene Entgelterhöhung vorzeitig, frühestens ab 1. September 2023, umzusetzen.

bb) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „1. März 2022“ durch die Angabe „1. September 2023“ ersetzt.

b) In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. August 2025“ ersetzt.

10. Die Anlage 19 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2 Laufzeit der Tabellenwerte**

Die neuen Tabellenwerte nach Artikel 1 haben eine Laufzeit bis zum 31. August 2025.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Artikel 1 Ziffer 1 bis 4, 7 und Ziffer 10 sowie Artikel 2 treten am 1. September 2024 in Kraft.

Artikel 1 Ziffer 5, 6 sowie Ziffer 8 und Ziffer 9 treten am 1. September 2023 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH

Anlagen:

<b>Anlage 2 AVR.KW</b> Gültig ab 01.09.2024 (+200,-/+5,5%)							
Entgeltgruppe	<b>Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW)</b>						
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
		Verweildauer (Monate)		Verweildauer (Monate)		Verweildauer (Monate)	
1	---		<b>2.357,93 €</b>	12	<b>2.357,93 €</b>		
2	---		<b>2.542,19 €</b>	24	<b>2.658,73 €</b>		
3	<b>2.703,70 €</b>	6	<b>2.834,88 €</b>	48	<b>2.966,09 €</b>		
4	<b>2.895,34 €</b>	12	<b>3.036,63 €</b>	48	<b>3.177,92 €</b>		
5	<b>3.135,98 €</b>	24	<b>3.289,93 €</b>	72	<b>3.443,86 €</b>	48	<b>3.618,92 €</b>
6	<b>3.248,32 €</b>	24	<b>3.408,19 €</b>	72	<b>3.568,08 €</b>	48	<b>3.749,01 €</b>
7	<b>3.569,68 €</b>	24	<b>3.746,43 €</b>	72	<b>3.923,22 €</b>	48	<b>4.121,07 €</b>
8	<b>3.908,29 €</b>	24	<b>4.102,86 €</b>	72	<b>4.297,46 €</b>	48	<b>4.513,15 €</b>
9	<b>4.251,21 €</b>	24	<b>4.463,82 €</b>	72	<b>4.676,48 €</b>	48	<b>4.910,20 €</b>
10	<b>4.803,08 €</b>	24	<b>5.044,73 €</b>	72	<b>5.286,43 €</b>	48	<b>5.549,20 €</b>
11	<b>5.425,52 €</b>	24	<b>5.699,96 €</b>	72	<b>5.974,42 €</b>	48	<b>6.269,96 €</b>
12	<b>5.705,03 €</b>	24	<b>5.994,20 €</b>	72	<b>6.283,37 €</b>	48	<b>6.593,62 €</b>
13	<b>6.419,73 €</b>	24	<b>6.746,48 €</b>	72	<b>7.073,26 €</b>	48	<b>7.421,13 €</b>

Diese Entgelttabelle gilt auch für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und für Diakoniestationen.  
**Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.08.2025.**

<b>Anlage 5 AVR.KW</b> Gültig ab 01.09.2024 (+200,-/+5,5%)	
<b>Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW)</b>	
Entgeltgruppe	110%
	monatlich in Euro
1	<b>2.593,72 €</b>
2	<b>2.796,41 €</b>
3	<b>3.118,37 €</b>
4	<b>3.340,29 €</b>
5	<b>3.618,92 €</b>
6	<b>3.749,01 €</b>
7	<b>4.121,07 €</b>
8	<b>4.513,15 €</b>
9	<b>4.910,20 €</b>
10	<b>5.549,20 €</b>
11	<b>6.269,96 €</b>
12	<b>6.593,62 €</b>
13	<b>7.421,13 €</b>

Diese Tabelle gilt auch für Einrichtungen der stationären Altenhilfe.  
**Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.08.2025.**

**Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstundenentgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	13,91	4,17	18,08	4,17	20,87	6,96	18,78	4,87	3,48	13,91
2	15,34	4,60	19,94	4,60	23,01	7,67	20,71	5,37	3,84	15,34
3	17,10	5,13	22,23	5,13	25,65	8,55	23,09	5,99	4,28	17,10
4	18,32	4,58	22,90	4,58	27,48	9,16	24,73	6,41	4,58	18,32
5	20,37	5,09	25,46	5,09	30,56	10,19	27,50	7,13	5,09	20,37
6	21,10	5,28	26,38	5,28	31,65	10,55	28,49	7,39	5,28	21,10
7	23,20	5,80	29,00	5,80	34,80	11,60	31,32	8,12	5,80	23,20
8	25,41	5,08	30,49	6,35	38,12	12,71	34,30	8,89	6,35	25,41
9	27,64	4,15	31,79	6,91	41,46	13,82	37,31	9,67	6,91	27,64
10	31,24	4,69	35,93	7,81	46,86	15,62	42,17	10,93	7,81	31,24
11	35,29	5,29	40,58	8,82	52,94	17,65	47,64	12,35	8,82	35,29
12	37,12	5,57	42,69	9,28	55,68	18,56	50,11	12,99	9,28	37,12
13	41,78	6,27	48,05	10,45	62,67	20,89	56,40	14,62	10,45	41,78

Diese Tabelle gilt auch für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und für Diakoniestationen.

**Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.08.2025.**

**Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW**

Gültig ab 01.09.2024 (+200,-/+5,5%)

**Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 1 Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW**

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
I	5.410,00 €	5.706,00 €	5.917,00 €	6.281,00 €	6.718,00 €	6.895,00 €
II	7.074,00 €	7.650,00 €	8.155,00 €	8.451,00 €	8.736,00 €	9.024,00 €
III	8.807,00 €	9.314,00 €	9.870,00 €			
IV	10.324,00 €	10.811,00 €				

**Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, jedoch mindestens bis 31.08.2025.**

**AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN**

**I. Für die Berufe**

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:

	Entgelt in Euro	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende in Euro
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.058,00	78,05
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.058,00	78,05
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.058,00	78,05
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.775,00	74,37
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.775,00	74,37
der Erzieherin, des Erziehers	1.775,00	74,37
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.775,00	74,37
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.684,00	74,37
der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.684,00	74,37
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.684,00	74,37
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.684,00	74,37
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.684,00	74,37

**II. Auszubildende**

Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.145,00
im zweiten Ausbildungsjahr	1.209,00
im dritten Ausbildungsjahr	1.267,00
im vierten Ausbildungsjahr	1.350,00

**III. Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst**

<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>	in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.299,00
im zweiten Ausbildungsjahr	1.375,00
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,00
<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	1.198,00
<u>Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe ausgebildet werden (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>	
im ersten Ausbildungsjahr	1.407,00
im zweiten Ausbildungsjahr	1.512,00
im dritten Ausbildungsjahr	1.618,00
<u>Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>	1.198,00

IV. - gestrichen -

V. - gestrichen -